



seit 1558

Studierenden-Service-Zentrum  
Fürstengraben 1, 07743 Jena

## **Ergänzende Angaben für den Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester für NC-Studiengänge**

Die Vergabe der freien Studienplätze in höheren Fachsemestern erfolgt nach der Thüringer Vergabeverordnung (ThürVVO) i.d.F. vom 17. April 2012 (GVBl. S. 134).

Sofern mehr Anträge vorliegen als Studienplätze verfügbar sind, erfolgt die Auswahl in nachstehender Reihenfolge (§ 35 Abs. 5 ThürVVO):



**Kreuzen Sie bitte den auf Sie zutreffenden Grund an:**

1. an Bewerber, die für **denselben Studiengang** an einer Hochschule immatrikuliert sind oder waren in nachstehender Reihenfolge (= „**HOCHSCHULWECHSLER**“):
  - 1.a  amtlich festgestellte (und nachgewiesene) Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach dem neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX),
  - 1.b  Anerkennung besonderer sozialer, insbesondere familiärer und wirtschaftlicher Gründe, die für einen Studienortwechsel sprechen,
  - 1.c  ohne besondere Gründe,
2.  an **sonstige Bewerber** (= „**QUEREINSTEIGER**“).

Der von Ihnen angegebene Grund ist **unbedingt** durch **geeignete Nachweise** (Schwerbehindertenausweis, Eheurkunde, Geburtsurkunde, Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes u.ä.) zu belegen. Anderenfalls kann dieser Grund keine Berücksichtigung finden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift



**Ergänzende Angaben für den Antrag  
auf Zulassung in ein höheres Fachsemester  
für die NC-Studiengänge Medizin / Zahnmedizin / Pharmazie / Psychologie**

Name:	Vorname:
-------	----------

1. Für **ORTSWECHSLER**  
(Bewerber, die für denselben Studiengang an einer Hochschule eingeschrieben sind oder waren):

(A) Welche Prüfungen wurden abgelegt?  
(Bitte ankreuzen und Nachweis(e) in unbeglaubigter Form beifügen.)

**Medizin (Staatsexamen):**

- Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

**Zahnmedizin (Staatsexamen):**

- Naturwissenschaftliche Vorprüfung für Zahnmedizin
- Zahnärztliche Vorprüfung
- Zahnärztliche Prüfung

**Psychologie (B.Sc.):**

- Fach-/Modulprüfungen gem. Anlage (u.a. Leistungsübersicht)

**Pharmazie (Staatsexamen):**

- 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung
- 2. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

(B) Welche praktischen Übungen/Leistungsnachweise wurden abgeleistet/erworben?  
(Bitte eintragen und Nachweis(e) in unbeglaubigter Form beifügen; Aufzählung ggf. auf **Sonderblatt** fortsetzen.)

1.	7.
2.	8.
3.	9.
4.	10.
5.	11.
6.	12.

**Nachweise** über abgelegte Prüfungen bzw. erworbene Scheine sind bei einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester i.d.R. bereits den Bewerbungsunterlagen beizufügen bzw.

- zum Sommersemester bis **spätestens** zum **01. März** und
- zum Wintersemester bis **spätestens** zum **01. September nachzureichen**.

Liegen die Nachweise zu den genannten Terminen nicht vor, kann die Bewerbung im Vergabeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden, was i.d.R. zur Antragsablehnung wegen "fehlender Unterlagen" bzw. „fehlender Voraussetzungen“ führt.

**Bitte wenden**

2. Für **QUEREINSTEIGER**

(Bewerber, die für den beantragten Studiengang Medizin / Zahnmedizin / Pharmazie / Psychologie bisher nicht oder nicht definitiv zugelassen und immatrikuliert sind oder waren):

- Quereinsteiger, die eine Zulassung für ein höheres Fachsemester im Studiengang **Medizin** beantragen, müssen gemäß Approbationsordnung für Ärzte der Bundesrepublik Deutschland (ÄAppO) einen Anrechnungsbescheid über Studienzeiten und –leistungen eines anderen Studiums auf das Studium der Medizin vom zuständigen Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie vorweisen. Da die Anrechnung erst auf entsprechenden Antrag erfolgt, sollte dieser rechtzeitig gestellt werden. Zuständig ist das Landesprüfungsamt des Landes, in dem der Antragsteller geboren ist. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, ist das Landesprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zuständig.
- Quereinsteiger, die eine Zulassung für ein höheres Fachsemester im Studiengang **Zahnmedizin** beantragen, müssen gemäß den §§ 19, 26 und 61 der Approbationsordnung für Zahnärzte der Bundesrepublik Deutschland (ZAppO) einen Anrechnungsvorbescheid über Studienzeiten und –leistungen eines anderen Studiums auf das Studium der Zahnmedizin von einem Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie vorweisen. Da die Anrechnung erst auf entsprechenden Antrag erfolgt, sollte dieser rechtzeitig gestellt werden. Eine Zuständigkeitsregelung ist hier nicht getroffen.
- Quereinsteiger, die eine Zulassung für ein höheres Fachsemester im Studiengang **Pharmazie** beantragen, müssen gemäß § 22 der Approbationsordnung für Apotheker der Bundesrepublik Deutschland (AAppO) einen Anrechnungsbescheid über Studienzeiten und –leistungen eines anderen Studiums auf das Studium der Pharmazie vom zuständigen Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie vorweisen. Da die Anrechnung erst auf entsprechenden Antrag erfolgt, sollte dieser rechtzeitig gestellt werden. Zuständig ist das Landesprüfungsamt des Landes, in dem der Antragsteller geboren ist. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, ist das Landesprüfungsamt des Landes Hessen zuständig.
- Quereinsteiger, die eine Zulassung für ein höheres Fachsemester im Studiengang **Psychologie (B.Sc.)** beantragen, müssen Vorleistungen in Form von Fach-/Modulprüfungen erbringen. Die Nachweise darüber müssen der Bewerbung bereits beigelegt werden. Die zwingend zu erfüllenden Anforderungen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt "Wichtige Hinweise für Bewerber, die einen Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester im NC-Studiengang Psychologie-B.Sc. ... stellen".

3. Bewerber, die für denselben Studiengang oder für ein anderes Studium **IM AUSLAND** eingeschrieben waren, benötigen wie die unter 2. angegebenen Quereinsteiger bei einem Antrag für ein höheres Fachsemester

- im Studiengang **Medizin (Staatsexamen)** einen Anrechnungsbescheid,
- im Studiengang **Zahnmedizin (Staatsexamen)** einen Anrechnungsvorbescheid,
- im Studiengang **Pharmazie (Staatsexamen)** einen Anrechnungsbescheid,

Beachten Sie bitte, dass **zusätzlich** zum Anrechnungsbescheid auch das der Anrechnung zugrunde liegende Zeugnis (insbesondere das **Physikumszeugnis**) in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen ist.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben zu meiner Bewerbung um Zulassung in ein höheres Fachsemester.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift



seit 1558

Studierenden-Service-Zentrum  
Fürstengraben 1, 07743 Jena

**Wichtige Hinweise für Bewerber,  
die einen Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester  
in den NC-Studiengang **Zahnmedizin** für das **Wintersemester**  
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena stellen:**

An der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgt die Immatrikulation von Studienanfängern (1. Fachsemester) nur zum Wintersemester. Deshalb gibt es in den Wintersemestern **nur** Matrikel mit **ungeraden Fachsemestern** (1., 3., 5., ...), und es werden demzufolge **keine** Immatrikulationen in die geradzahligen Fachsemester (2., 4., 6. ...) vorgenommen und auch **keine** Lehrveranstaltungen für gerade Regelsemester angeboten.

**Hinweis:** Studienbewerber, die die „in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes **endgültig nicht bestanden** haben“ ist die Zulassung zu versagen (siehe auch § 70 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Hochschulgesetz).

Eine Bewerbung auf Zulassung zu einem höheren Fachsemester ist nur sinnvoll, wenn folgende Leistungen nachgewiesen werden können bzw. Hinweise beachtet werden:

## **Zahnmedizin:**

### **Für das 3. Fachsemester:**

#### **Zwingende Voraussetzungen:**

**(Fehlende Voraussetzungen führen [unabhängig von der Vorlage eines Anrechnungsbescheides eines Landesprüfungsamtes] zur Ablehnung des Zulassungsantrages; eine Bewerbung wäre insofern von vornherein zwecklos)**

- bestandene Naturwissenschaftliche Vorprüfung
- Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss der Kurse Mikroskopische Anatomie I und II sowie der Kurse der Makroskopischen Anatomie I und II
- Nachweis des Abschlusses des technisch-propädeutischen Kurses (TPK)
- Die Studienordnung Zahnmedizin der FSU sieht außerdem den Abschluss eines Werkstoffkundepraktikums nach einer zweisemestrigen Ausbildung am Ende des 2. Fachsemesters vor.

#### **Hinweise:**

- Die Ausbildung in Mikroskopischer und Makroskopischer Anatomie erfolgt in Jena über einen Zeitraum von 3 Semestern; sie beginnt bereits im 1. Fachsemester.
- Das Fach Biochemie wird im 2., 3. und 4. Fachsemester absolviert.
- Das Fach Physiologie wird im 3. und 4. Fachsemester gelehrt.
- Der Phantom-I-Kurs einschließlich Begleitvorlesung in Zahnersatzkunde sowie Werkstoffkunde findet im 3. und 4. Fachsemester statt.

### **Für das 5. Fachsemester:**

#### **Zwingende Voraussetzungen:**

**(Fehlende Voraussetzungen führen [unabhängig von der Vorlage eines Anrechnungsbescheides eines Landesprüfungsamtes] zur Ablehnung des Zulassungsantrages; eine Bewerbung wäre insofern von vornherein zwecklos)**

- Schein in Mikroskopischer Anatomie
- Schein in Makroskopischer Anatomie
- Schein im Fach Biochemie (Praktikum)
- Schein im Fach Physiologie (Praktikum)
- Schein für den technisch-propädeutischen Kurs (TPK)
- Schein für den Phantom-I-Kurs mit gleichzeitigem Nachweis der Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren im Fach Zahnersatzkunde und Werkstoffkunde
- Nachweis des Werkstoffkundepraktikums (siehe 3. Fachsemester)

#### **Hinweise:**

- Bzgl. der Ausbildung im Fach Anatomie siehe Hinweise für das 3. Fachsemester.

**BITTE WENDEN!**

**Für das 7. Fachsemester:**

**Zwingende Voraussetzungen über die bestandene Zahnärztliche Vorprüfung hinaus:  
(*Fehlende Voraussetzungen führen [unabhängig von der Vorlage eines  
Anrechnungsbescheides eines Landesprüfungsamtes] zur Ablehnung des  
Zulassungsantrages; eine Bewerbung wäre insofern von vornherein zwecklos*)**

- Schein für den Phantomkurs Zahnerhaltung (mit Vorlesung)
- Schein Kieferorthopädische Propädeutik (= Kieferorthopädische Technik)
- Schein Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (Auskultant)
- Schein Radiologie und Strahlenschutz

**Hinweise:**

Empfehlenswert ist der Nachweis der Vorlesungen in:

- Einführung in die Zahnheilkunde, muss sonst nachgeholt werden
- Allgemeine Pathologie
- Allgemeine Chirurgie
- Einführung in die Kieferorthopädie
- Konservierende Zahnheilkunde (Zahnerhaltung) 1
- Propädeutik der Parodontologie
- Prothetische Propädeutik mit praktischen Übungen
- Prothetik 1
- Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten 1

**Für das 9. Fachsemester:**

**Zwingende Voraussetzungen:**

**(*Fehlende Voraussetzungen führen [unabhängig von der Vorlage eines  
Anrechnungsbescheides eines Landesprüfungsamtes] zur Ablehnung des  
Zulassungsantrages; eine Bewerbung wäre insofern von vornherein zwecklos*)**

Zusätzlich zu den Voraussetzungen für das 7. Fachsemester:

- Konservierende Zahnheilkunde (Zahnerhaltung) 1
- Zahnärztliche Prothetik 1
- Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde 1 und 2 (Praktikant)
- Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie 1
- Histologisch-pathologischer Kurs
- Chirurgische Poliklinik

Weiterhin ist die erfolgreiche Teilnahme an 2 Kursen der Parodontologie nachzuweisen.

**Hinweise:**

Empfehlenswert sind die Nachweise der Vorlesungen in:

- Konservierende Zahnheilkunde (Zahnerhaltung) 2
- Kinderzahnheilkunde
- Zahnärztliche Prothetik 2
- Parodontologie 1 und 2
- Spezielle Pathologie
- Pharmakologie 1
- Kieferorthopädie 1
- Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten 2
- Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie 1
- Innere Medizin 1
- Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde
- Medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen